



Reinhard Schultz
Mitglied des Deutschen Bundestages

Reinhard Schultz, MdB · Platz der Republik · 11011 Berlin

An die
Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion

Platz der Republik
Unter den Linden 50
11011 Berlin
☎ 030/227 77371
☎ 030/227 76343
✉ reinhard.schultz@bundestag.de

Bürgerinnen- und Bürgerbüro
Roonstr. 1
59229 Ahlen
☎ 0 23 82/91 44 50
☎ 0 23 82/8 16 69
✉ reinhard.schultz@wk.bundestag.de

Privat
Otto-Wels-Str. 5
48351 Everswinkel
☎ 0 25 82/73 71
☎ 0 25 82/96 22
✉ reinhard.schultzmdb@t-online.de

Homepage:
<http://www.reinhard-schultz.de>

Berlin, 23.01.08

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die heutigen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur Entfernungspauschale haben Signalwirkung für das noch ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts und können für uns nur eine Konsequenz haben, nämlich die bestehende Regelung zur Entfernungspauschale politisch zu korrigieren.

Wir müssen als SPD-Bundestagsfraktion initiativ mit dem Problem der Kürzung der Entfernungspauschale umgehen und von uns aus dafür sorgen, dass eine vernünftige bürgerfreundliche Lösung vom ersten Kilometer an gefunden wird, anstatt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Denn sollte das Bundesverfassungsgericht die geltende Rechtslage verwerfen, tritt der größtmögliche steuerliche Schaden ein, da 2,5 Milliarden Euro dauerhaft und ersatzlos wegfallen.

Es existieren Lösungsansätze, die eine Rücknahme der Kürzung der Entfernungspauschale ermöglichen und damit die notwendige Rechtssicherheit und Gerechtigkeit für die betroffenen Arbeitnehmer schaffen. Für diese gilt es jetzt mit allem Nachdruck zu streiten. Drei Dinge stehen dabei fest: Zum einen muss die neue Regelung ab dem ersten Kilometer gelten. Zum zweiten muss die neue Pauschale realitätsnah die durchschnittlichen Kosten abbilden. Diese liegen circa bei 25 Cent/Kilometer. Und zum dritten muss für das Jahr 2007 das alte Recht wieder hergestellt werden, weil eine rückwirkende Absenkung verfassungsrechtlich unzulässig wäre.

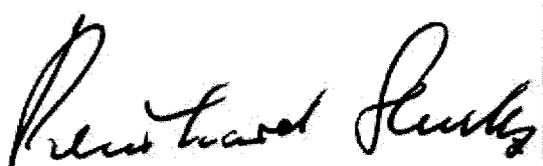
Eine maßvolle Absenkung des Arbeitnehmerpauschbetrages als Gegenfinanzierung ist verantwortlich. Jeder Arbeitnehmer, der mehr berufsbedingten Aufwand nachweisen kann, wird diesen im Rahmen der Veranlagung geltend machen. Allerdings wird die Zahl der Veranlagungsfälle steigen. Deswegen sollte der Pauschbetrag nicht zu niedrig angesetzt werden. Belastet würden nur die Arbeitnehmer, die weder pendeln noch sonst einen berufsbedingten

Aufwand haben. Da zwischen 15 und 18,5 Millionen Arbeitnehmer pendeln, dürfte die Zahl der negativ Betroffenen verschwindend gering sein.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Bundesfinanzhof hat uns heute mit seiner Rechtsprechung die Richtung vorgegeben, ich bitte Euch daher herzlich, die skizzierten Vorschläge zu unterstützen, um zeitnah im Interesse der vielen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine gerechte Lösung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Hansel". The signature is written in a cursive style and is positioned above a vertical line.

Anlage

BFH ruft wegen sog. "Pendlerpauschale" BVerfG an: Versagung des Werbungskostenabzugs von Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist verfassungswidrig

- Beschluss vom 10.01.08 VI R 17/07 -

- Beschluss vom 10.01.08 VI R 27/07 -

Seit dem 1. Januar 2007 sind Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte keine Werbungskosten mehr. Der Gesetzgeber geht danach davon aus, dass der Weg von und zu der Arbeitsstätte in die private Sphäre fällt (sog. Werkstorprinzip). Der VI. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hält die Neuregelung für verfassungswidrig, soweit Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte weder als Werbungskosten noch auf andere Weise abgezogen werden können. Er hat deshalb zwei Verfahren betreffend die Ablehnung eines Lohnsteuerermäßigungsantrags mit Beschlüssen vom 10. Januar 2008 ausgesetzt und das Abzugsverbot dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt. Der Beschluss VI R 17/07 ist zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt und im Volltext auf der Homepage des BFH verfügbar.

Nach Auffassung des BFH sind Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte Erwerbsaufwendungen. Sie seien deshalb bei der Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach dem sog. objektiven Nettoprinzip zu berücksichtigen. Die vom Gesetzgeber zur Begründung angeführte Haushaltskonsolidierung biete für sich genommen noch keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung. Der BFH ist ferner der Ansicht, dass der Gesetzgeber das Werkstorprinzip nicht folgerichtig umgesetzt habe. Denn sonstige Mobilitätskosten - wozu u.a. Kosten der doppelten Haushaltsführung zählen - könnten weiterhin als Werbungskosten oder in sonstiger Weise steuerlich geltend gemacht werden.

Selbst wenn man aber das Werkstorprinzip anerkennen sollte, verstößt das Abzugsverbot nach Auffassung des BFH gegen das subjektive Nettoprinzip. In diesem Fall handele es sich um unvermeidbare Ausgaben, denen sich der Arbeitnehmer nicht beliebig entziehen könne. Diese Aufwendungen seien auch nicht durch den Grundfreibetrag abgegolten. Andernfalls bliebe das einkommensteuerliche Existenzminimum hinter dem sozialrechtlichen Mindestbedarf zurück. Danach nämlich zählen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den notwendigen Ausgaben, die das nach Sozialhilferecht zu berücksichtigende Einkommen mindern. Nach der Rechtsprechung des BVerfG aber muss der Gesetzgeber dem Einkommensbezieher von dessen Erwerbsbezügen mindestens das belassen, was er dem Bedürftigen zur Befriedigung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt.

Schließlich genüge die Neuregelung im Fall beiderseits berufstätiger Ehegatten nicht dem Gleichheitssatz in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Gebot zum Schutz von Ehe und Familie.